



Schadens- und Leistungsfallen für Makler

Die Zeit der Aufklärung

Mit seiner aktuellen Entscheidung unterstreicht der BGH die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers im Schadens- und Leistungsfall und verdeutlicht damit, wie wichtig ein sorgfältiges Enthaltungsmanagement für den Versicherungsmakler ist.

Im Streitfall hatte ein Versicherungsmakler einem Kunden eine Unfallversicherung vermittelt. Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sahen für die Invaliditätsleistung des Versicherers eine Ausschlussfrist vor, innerhalb derer die Ansprüche geltend gemacht werden mussten. Anfang August 2002 war der Versicherungsnehmer (VN) mit dem Motorrad verunglückt und hatte sich zahlreiche Verletzungen zugezogen. Daraufhin übernahm der Versicherungsmakler die Aufgabe, die Versicherungsansprüche geltend zu machen, insbesondere erstattete er die Unfallschadensanzeige gegenüber dem Unfallversicherer. Daneben unterstützte der Makler den Versicherungsnehmer auch hinsichtlich der übrigen Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit dem Motorradunfall. Zum Zeitpunkt der Unfallschadensanzeige war noch offen, ob der Unfall zu einer dauernden Invalidität des VN führen würde. Auf die Ausschlussfrist in den AUB hatte der Versicherungsmakler den VN nicht hingewiesen. Kurz nach der Unfallschadensanzeige wandte sich der Risikoträger am 27. August 2002 an den VN und bat um weitere Informationen und Unterschriften; eine Reaktion

des VN hierauf erfolgte nicht. Der Versicherungsmakler erfuhr von diesem Vorgang erstmals im Mai 2004, als der VN bei ihm anmahnte, dass der Unfallversicherer bisher nicht reagiert habe. Nachdem sich der Versicherungsmakler in der zweiten Jahreshälfte 2004 an den Versicherer gewandt hatte, stellte sich heraus, dass keiner der behandelnden Ärzte innerhalb der Ausschlussfrist in den AUB eine schriftliche Erklärung über die eingetretene unfallbedingte Invalidität des VN abgegeben hatte. Der Unfallversicherer berief sich in der Folge auf die Ausschlussfrist in den AUB und lehnte eine Zahlung ab. Daraufhin nahm der VN den Versicherungsmakler auf Schadensersatz in Anspruch.

Versicherungsmakler trifft Hinweispflicht

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe gab der Klage des VN zur Hälfte statt. Der Versicherungsmakler sei wegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Der Makler sei verpflichtet, den VN bereits bei der Bearbeitung der Unfallschadensanzeige auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.

Die Fristenregelung in den AUB sei so ausgestaltet, dass regelmäßig die Gefahr bestehe, ein durchschnittlicher VN könne die darin geregelten Voraussetzungen für seinen Versicherungsanspruch übersehen. Der VN müsse sich jedoch ein hälftiges Mitverschulden anrechnen lassen, weil er den Versicherungsmakler erst im Mai 2004 über die mangelnde Regulierung und das Schreiben des Versicherers hinsichtlich der Ergänzung der Unfallschadensanzeige unterrichtet habe. Der BGH schloss sich den Ausführungen des

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Der BGH hat über die Beratungspflichten des Maklers im Schadens- und Leistungsfall entschieden.
- Makler, die über das gesetzlich geschuldete Maß hinaus Leistungen erbringen, müssen darauf hinwirken, dass Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden.
- Andernfalls sind sie aufgrund ihrer Pflichtverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.

Berufungsgerichts in seiner Entscheidung vom 16. Juli 2009 an. Der Versicherungsmakler sei mit der Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Versicherungen vertraut; deshalb sei er auch besonders sachkundig im Hinblick auf den Inhalt der Versicherungsbedingungen, die dem VN regelmäßig nicht in vergleichbarer Weise geläufig seien. Der VN dürfe daher einen Hinweis auf den drohenden Verlust des Versicherungsanspruchs wegen Nichteinhaltung der Frist zur ärztlichen Feststellung und Geltendmachung einer eingetretenen Invalidität erwarten.

Eine Belehrungsbedürftigkeit des VN sei regelmäßig dann anzunehmen, wenn für den Versicherungsmakler erkennbar sei, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen die Unfallversicherung ernsthaft in Betracht kämen. Mangels erkennbarer Fachkunde des VN und insbesondere in der Situation wenige Tage nach dem Unfall habe der Versicherungsmakler annehmen müssen, dass der VN hinsichtlich der Ausschlussfristen belehrungsbedürftig war. Das Verhalten des VN auf das Schreiben der Versicherung vom 27. August 2002 könne gerade dadurch beeinflusst sein, dass ihm die nötige Information über die drohende Ausschlussfrist wegen der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers fehlte und er deshalb hinsichtlich der damit verbundenen Risiken im Unklaren war. Die Annahme des Berufungsgerichts, den VN treffe nur ein hälftiges Mitverschulden, sei daher nicht zu beanstanden.

Der Makler als Aufklärer

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Erwartungsgemäß geht der 3. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) weiterhin davon aus, dass der Versicherungsmakler nach dem Gesetz verpflichtet ist, bei der Regulierung des Versicherungsschadens Hilfestellung zu leisten. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung in den Atlanticlux-Fällen. Bislang ging die Rechtsprechung davon aus, dass den Makler lediglich ver-

pflichtet sei, auf die Erstellung einer sachgerechten Schadensanzeige hinzuwirken. Darüber hinaus treffen den Makler auch Belehrungspflichten darüber, dass Ausschlussfristen für die Geltendmachung weitergehender Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag bestehen. Auf ein überwiegendes Mitverschulden des VN werden sich die Makler in diesen Fällen nicht verlassen können, weil der Kunde einen Makler in der Regel in der Erwartung einschalten wird, dieser kläre ihn über Ausschlussfristen auf. Bedenklich erscheint, dass die Ausschlussfristenregelungen in § 7 AUB als bindend angesehen werden, obwohl sie so ausgestaltet sind, dass ein durchschnittlicher VN die darin geregelten Voraussetzungen für seinen Versicherungsanspruch übersehen kann. Eigentlich dürfte sich ein Versicherer auf eine solche überraschende Klausel nicht berufen dürfen.

Abwicklung verpflichtet zur Aufklärung

Ob derart weit reichende Pflichten auch dann bestehen, wenn der Versicherungsmaklervertrag die Leistungen des Maklers im Schadens- und Leistungsfall abweichend regelt, bleibt nach der Entscheidung des BGH offen. Im Streitfall war der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Schadensfall, soweit es sich um Schreiben des Versicherungsnehmers an die jeweiligen Versicherungen handelte, über den Makler abgewickelt worden. Daraus hatte das OLG Karlsruhe zutreffend abgeleitet, dass der VN die Hilfe des Maklers in Anspruch genommen hat, um

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

seine Versicherungsansprüche aufgrund des Schadensfalls geltend zu machen.

Umfang im Einzelnen regeln

Makler tun daher gut daran, den Umfang der ihnen insbesondere im Schadens- und Leistungsfall obliegenden Leistungspflichten im Versicherungsmaklervertrag im Einzelnen zu regeln. Soweit sie ihre Leistungspflichten, über das gesetzlich geschuldete Maß hinaus, auf die fallabschließende Bearbeitung von Schadens- und Leistungsfällen erstrecken, müssen Makler auch darauf hinwirken, dass Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ohne eine vertragliche Regelung auf Bitten des VN tätig werden, ohne den Umfang ihrer Aktivitäten zu bestimmen. Aber auch dann, wenn die Maklerleistungen sich nach dem Vertrag in der Beratung des Versicherungsnehmers im Schadensfall erschöpfen, erscheint es sinnvoll, im Schreiben an den Kunden, mit dem das Formular für die Schadensanzeige überreicht wird, einen Textbaustein aufzunehmen, der den Versicherungsnehmer über das Bestehen von Ausschlussfristen informiert. ■

VM-Autor: Rechtsanwalt **Jürgen Evers** ist Partner, **Daniela Eikelmann** Rechtsanwältin der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen. Beide haben sich auf den Bereich Vertriebsrecht, insbesondere Handels- Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht spezialisiert.

